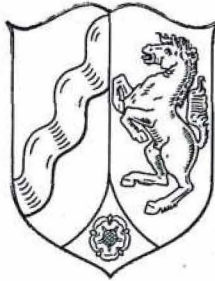


28 O 205/18



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Frau

Antragsgegnerin,

wegen: Persönlichkeitsrechtsverletzung

wird auf den Antrag des Antragstellers vom 05.06.2018, ergänzt durch Schriftsatz vom 14.06.2018 und teilweise zurückgenommen durch Schriftsatz vom 15.06.2018 gemäß den §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB, 22, 23 KUG, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung, im Wege der

**einstweiligen Verfügung**



angeordnet:

I.

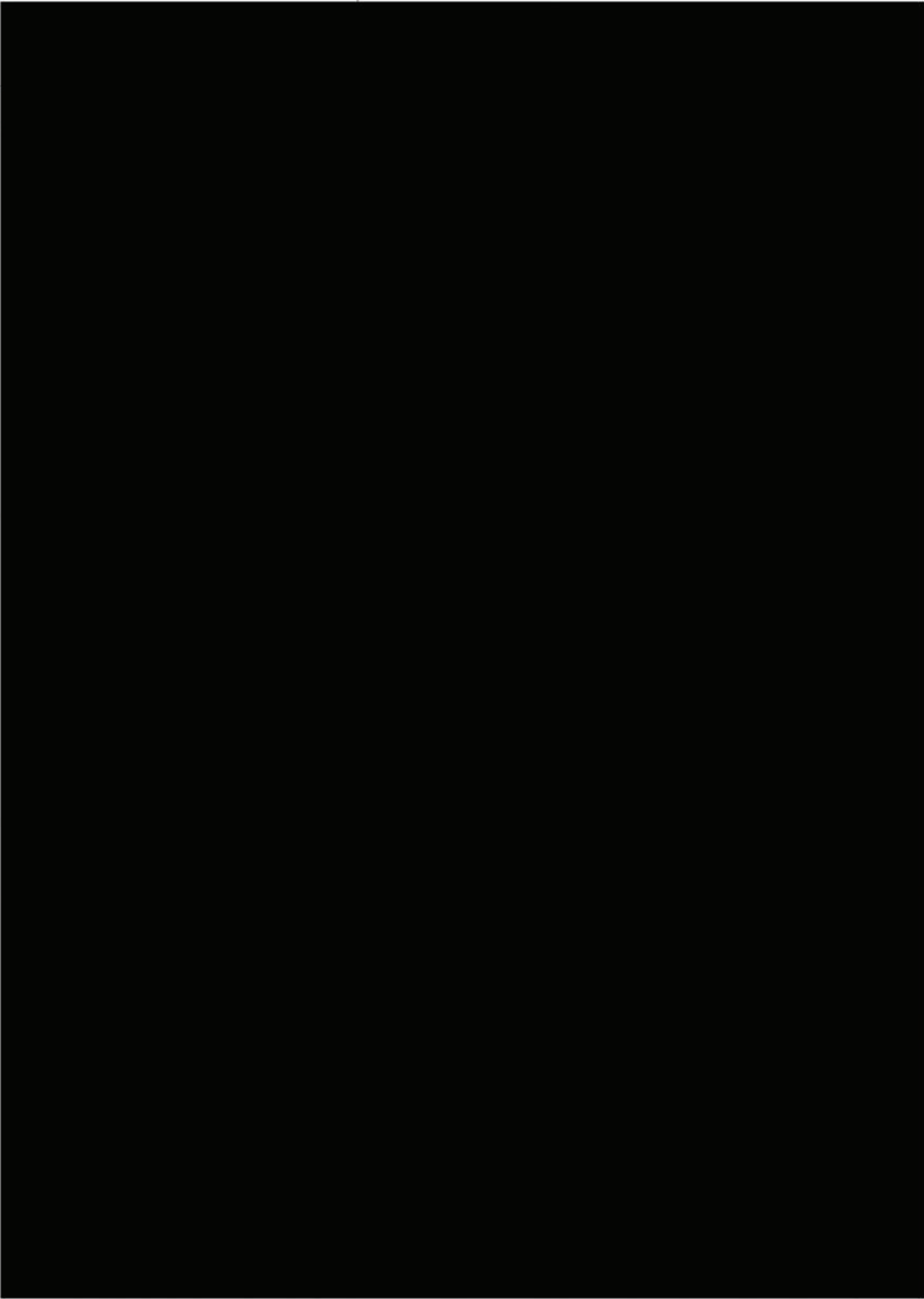
Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

nachfolgende 31 Bildnisse des – hier im Gesichts- und Intimbereich unkenntlich gemachten – Antragstellers zu verbreiten



Darstellung der Fotos



wie am [REDACTED] 18 durch Übersendung als jpg-Dateien an die drei Kinder des Antragstellers via facebook-messenger geschehen.

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

III. Streitwert: 15.500,- €

**Gründe:**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I. Es liegt ein Verfügungsgrund vor, da der Antragsteller nach Kenntnis von der Verbreitung des Bildes am            2018 – glaubhaft gemacht durch seine eidesstattliche Versicherung vom            .2018 (Bl. 25 d.A.) – binnen der Monatsfrist den Verfügungsantrag anhängig gemacht hat.

II. Es liegt auch ein Verfügungsanspruch vor.

Die Begründetheit ergibt sich aus einem gesetzlichen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Verbreitung der beanstandeten Fotos gemäß den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB, 22, 23 KUG.

Der Antragsteller hat durch Vorlage eidesstattlicher Versicherungen des Herrn            vom            2018 und der Frauen            und            vom            2018 (Anlage K2) glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Fotos durch das Versenden über den Facebook-Messenger verbreitet hat.

Der Antragsteller hat durch seine eidesstattliche Versicherung vom            .2018 (Bl. 25 d.A.) sodann glaubhaft gemacht, dass er nicht in die Verbreitung der hier streitgegenständlichen Fotos eingewilligt hat. Es liegt auch keine Berichterstattung über ein zeitgeschichtliches Ereignis vor, die mit den streitgegenständlichen Bildnissen bebildert werden durfte.

Die Fotos des Antragsgegners stellen Bildnisse i.S.d. § 22 KUG dar, womit die Zulässigkeit der Verbreitungen nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 EMRK zu messen sind (vgl. OLG Köln, Urteil vom

09.02.2016 – 15 U 180/15). Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG).

Ohne eine Einwilligung des Betroffenen dürfen Bildnisse verbreitet werden, wenn sie dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Schon die Feststellung, ob ein Ereignis der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliegt, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse bzw. des Veröffentlichenden aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009 – VI ZR 261/07, juris Rn. 10 m.w.N.). Dabei ist der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher die Meinungs- bzw. Pressefreiheit und zugleich den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ausreichend berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2008 – VI ZR 307/07, juris Rn. 14 f.; BGH, Urteil vom 09.02.2010 – VI ZR 243/08, juris Rn. 33).

Der Antragsteller war unstreitig mit der Anfertigung der Bilder einverstanden bzw. hat diese sogar selbst angefertigt und der Antragsgegnerin sodann überlassen.

Er hat indes nicht in die Verbreitung der Fotos eingewilligt. Es liegt bei der Art der Fotos auch fern, dass die Antragsgegnerin – auch wenn es hierauf nicht ankommt – hiervon ausgegangen ist.

Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt schon deshalb das Interesse des Antragstellers, da die Verbreitung der (Nackt-)Fotos zumindest in den Kernbereich der Privatsphäre und teilweise sogar in die Intimsphäre des Antragsgegners eingreift. Schutzwürdige Interessen der Antragsgegnerin sind nicht erkennbar. Insbesondere das Interesse an der Offenlegung der Affäre – soweit dies überhaupt ein anerkanntes Interesse darstellt – rechtfertigt nicht die Verbreitung von während dieser Affäre angefertigten (Nackt-)Fotos, mit denen der Antragsteller bloßgestellt wird.

Dass die Fotos mittlerweile ggf. nicht mehr verbreitet werden, steht dem Verfügungsanspruch nicht entgegen.

Die Wiederholungsgefahr bleibt nämlich bestehen. Sie wird durch die Rechtsverletzung indiziert und entfällt in der Regel nur die die Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung (*Korte, Praxis des Presserechts*, 2014, § 5 Rn. 34, mwN).

Eine solche hat die Antragsgegnerin nicht abgegeben.

III. Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung ist aus der Natur der Sache ohne weiteres vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert war – den Angaben des Antragstellers folgend – auf 15.500,- € festzusetzen.

Der Streitwert ist gemäß den §§ 39 ff., 48, 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 63 GKG, 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des nach objektiven Maßstäben zu bestimmenden Interesses der Rechtsschutz begehrenden Partei an der Unterbindung des gerügten Verstoßes zu bestimmen. Entscheidende Faktoren der Schätzung, für die ein weiterer Ermessensspielraum besteht, sind unter anderem Art, Umfang und Auswirkung der Verletzungshandlung. Maßgeblich ist dabei das objektive Interesse des Antragstellers bzw. Klägers, wie es sich unter Beachtung dieser Gesichtspunkte im Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags bzw. der Klage darstellt, § 4 ZPO. Der vom Antragsteller angegebene Wert war im Verfügungsverfahren nicht zu halbieren. Zwar stellt die einstweilige Verfügung nur eine vorläufige Regelung dar, jedoch ist zum einen das Interesse des Antragstellers an einem schnellen und sodann zunächst vollumfänglichen Unterlassungsgebot nicht niedriger zu bewerten als an einem nach Klageerhebung erwirkten Unterlassungsgebot. Zudem anderen stellen einstweilige Verfügungen in Pressesachen nicht selten auch eine endgültige Regelung der Angelegenheit dar, sei es, dass eine Abschlusserklärung abgegeben wird, sei es, dass kein Rechtsmittel eingelegt wird und auch kein Hauptsacheverfahren durchgeführt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, den 18.06.2018

Landgericht, 28. Zivilkammer